

## Urteil

Amtsgericht Seligenstadt

verkündet am 20.4.2022

Az.: 1 C 622/20 (1)

In dem Rechtsstreit

...

hat das Amtsgericht Seligenstadt durch den Richter am Amtsgericht Vogelsberger im schriftlichen Verfahren gemäß § 128. Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 06.04.2022 **für**

### **Recht erkannt:**

Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, mit der an der Vorderseite ihres Wohnhauses angebrachten Videokamera den öffentlichen Verkehrsraum vor ihrem Wohnhaus zu filmen, insbesondere Bild- und Tonaufnahmen vom Kläger zu machen.

Ferner werden die Beklagten verurteilt, die an der Vorderseite ihres Wohnhauses, links neben der Haustüre angebrachte Überwachungskamera zu entfernen.

Den Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 35% und die Beklagten 65% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger in der Hauptsache jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000€. Jede Partei kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Entfernung zweier auf dem Beklagtengrundstück angebrachter Videokameras sowie auf Unterlassung der Video- und Audioüberwachung in Anspruch.

Die Parteien sind Nachbarn. Sie wohnen im verkehrsberuhigten Bereich in einem Wendehammer.

Im Mai 2020 brachten die Beklagten an ihrem Wohnhaus zwei Überwachungskameras des Typs Bosch Smart Home Eyes Außenkamera (Modell SVO 1601-220) an. Die Kamerabilder können über eine vom Hersteller zur Verfügung gestellte Smartphone-Anwendung (App)

abgerufen werden. Eine Kamera ist links neben der Haustür in einer Höhe von circa 2,35 m fest an der Hausfassade montiert. Die andere Kamera befindet sich auf der Terrasse der Beklagten mit Ausrichtung in Richtung des Gartens. Ihre Montagehöhe beträgt circa 7,4 m.

Sowohl zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits als auch zwischen der Beklagten und weiteren Nachbarn kam es in der Vergangenheit diverse Male zu Streitigkeiten.

Am 12.05.2020 drohte der Kläger der Beklagten an, ihr den „Hals umzudrehen“.

Am 15.05.2020 gegen 14:30 Uhr nannten die Eheleute X und Y die Beklagte „türkische Drecksfotze“, „Drecksau“ und „Stück Scheisse“.

Am 20.06.2020 unterhielten sich der Kläger und seine Ehefrau auf dem eigenen Grundstück mit gemeinsamen Nachbarn, den Familien Z. Daraufhin wandte sich die Beklagte an die Personen mit den Worten „Ihr müsst lauter sprechen, der Rekorder läuft, ihr werdet Euch noch wundern!“.

Am 06.08.2020 gegen 18:15 Uhr befuhr die Ehefrau des Klägers mit der gemeinsamen Tochter J die Straße. Die Beklagte platzierte das Auto in der Straßenmitte, stellte den Motor ab und ließ keine Fahrzeuge mehr passieren. Erst als ein weiterer Nachbar damit drohte, die Polizei herbeizurufen, räumte die Beklagte den Fahrtweg.

Mit Schreiben vom 20.05.2020 erstatte die Beklagte Strafanzeige gegen die Eheleute B.

Ein durch Strafanzeige der Beklagten vom 18.05.2020 bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt - Zweigstelle Offenbach- eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der Beleidigung am 12.05.2020 wurde am 05.11.2020 eingestellt und die Beklagte auf den Privatklageweg verwiesen.

Mit mehreren anwaltlichen Schreiben forderte der Kläger die Beklagten ergebnislos auf, die Kameras zu entfernen sowie Video- und Audiomitschnitte zu unterlassen.

Der Kläger behauptet, die Beklagten könnten mit den Kameras den öffentlichen Raum und das Privatgrundstück des Klägers überwachen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, von ihrem Wohnhaus mit den an ihrem Wohnhaus angebrachten Videokameras den öffentlichen Verkehrsraum vor ihrem Wohnhaus sowie hinter ihrem Garten zu filmen bzw. zu überwachen, insbesondere Bild- und Tonaufnahmen von dem Kläger zu machen und/oder den Kläger mit Hilfe jeglicher technischer Einrichtungen zu überwachen.
2. die Beklagten zu verurteilen, die vorgenannten an ihrem Wohnhaus angebrachten Überwachungskameras zu entfernen.
3. den Beklagten anzudrohen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000€ und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gegen sie festgesetzt wird.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Kameras würden lediglich ihren eigenen Eigentumsbereich filmen. Durch einen Filter, der nachträglich nicht entfernt werden könne, sei sichergestellt, dass weder das Grundstück des Klägers noch der öffentliche Straßenbereich erfasst würden.

Sie sind der Ansicht, die Klage sei unzulässig, da der Kläger – insoweit unstrittig – vor Klageerhebung kein Schlichtungsverfahren angestrengt habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 10.12.2021 (Bl. 130-139 d.A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist in sachlicher Hinsicht gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sowie in örtlicher Hinsicht gemäß §§ 12, 13 ZPO zuständig.

Dass der Kläger vor Klageerhebung kein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren im Sinne von § 15a Abs. 1 EGZPO i.V.m. § 1 HSchlG angestrengt hat, ist unschädlich.

Nach § 15a Abs. 1 EGZPO kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Das Land Hessen hat von dieser Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht. Nach § 1 Abs. 1 HSchlG ist in den dort enumerativ aufgeführten Fällen die Erhebung einer Klage vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erst zulässig ist, nachdem vor einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Vorliegend nimmt der Kläger die Beklagten wegen einer angeblichen Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch. Diese Ansprüche sind von den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis e), Nr. 2 HSchlG nicht erfasst, so dass ein Schlichtungsverfahren nicht hat durchgeführt werden müssen. Insbesondere handelt es sich hierbei weder um Ansprüche nach den §§ 906 ff. BGB noch um Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre.

Insofern kann auch dahinstehen, ob das nicht vom Kläger, sondern vor den Beklagten eingeleitete und im Ergebnis erfolglos gebliebene Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt die Zulässigkeit der Klageerhebung begründen konnte.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten in entsprechender Anwendung von §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Unterlassung der Fertigung von Video- und

Tonaufnahmen mithilfe der an der Vorderseite des Anwesens der Beklagten angebrachten Überwachungskamera, da der Betrieb dieser Kamera einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 = NJW 1984, 419; BGH, Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533).

Bei der Installation der Videoüberwachung auf einem Privatgrundstück muss deshalb sichergestellt sein, dass weder der angrenzende öffentliche Bereich noch benachbarte Privatgrundstücke oder der gemeinsame Zugang zu diesen von den Kameras erfasst werden (BGH, Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533; Urteil v. 25.04.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955).

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht Dritter liegt nicht nur dann vor, wenn diese durch die Überwachung tatsächlich betroffen sind, sondern bereits dann, wenn Dritte eine Überwachung durch Kameras objektiv ernsthaft befürchten müssen (sog. Überwachungsdruck; BGH, Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533; LG Darmstadt, Urteil v. 17.03.1999 – 8 O 42/99 = NZM 2000, 360; LG Bonn, Urteil v. 16.11.2004 – 8 S 139/04 = NJW-RR 2005, 1067; AG Aachen, Urteil v. 11.11.2003 – 10 C 386/03 = NZM 2004, 339).

Dieser Überwachungsdruck muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls ermittelt werden und sowohl objektiv nachvollziehbar als auch verständlich erscheinen. Die Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte überwacht zu werden, ist dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheinen. Dies ist etwa bei einem eskalierenden Nachbarschaftsstreit oder weiteren objektiv Verdacht erregenden Umständen der Fall (BGH, Urteil vom 16.03.2010 – VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533; OLG Köln, Beschluss v. 30.10.2008 – 21 U 22/08 = NJW 2009, 1827). Liegen solche Umstände vor, kann das Persönlichkeitsrecht schon aufgrund der bloßen Verdachtssituation beeinträchtigt sein. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung durch Videokameras und ähnliche Überwachungsgeräte beeinträchtigt hingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die dadurch betroffen sein könnten, nicht. Deshalb ist die Installation einer Überwachungsanlage auf einem privaten Grundstück nicht rechtswidrig, wenn objektiv feststeht, dass dadurch öffentliche und fremde private Flächen nicht erfasst werden, wenn eine solche Erfassung nur durch eine äußerlich wahrnehmbare technische Veränderung der Anlage möglich ist und wenn auch sonst Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden (BGHZ, Urteil vom 16.03.2010 -VI ZR 176/09 = NJW 2010, 1533; AG Gemünden, Endurteil v. 28.07.2017-(V) 11 C 187/17 = BeckRS 2017, 140549; AG Meldorf, Beschluss v. 11.07.2011-83 C 568/11 = BecjRS 2011, 27908).

Insoweit ist eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung, Prüfung und Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls geboten.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Maßgaben sowie der im Streitfall bestehende Umstände stellt sich der Betrieb der frontseitig angebrachten Videokamera durch die

Beklagten aufgrund des hiervon ausgehenden Überwachungsdrucks als für den Kläger unzumutbar dar.

Nach Einholung des Gutachtens des Sachverständigen steht zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 ZPO fest, dass mithilfe der neben der Haustür der Beklagten montierten Überwachungskamera nicht nur das Privatgrundstück der Beklagten, sondern auch der öffentliche Raum sowie der Zufahrtbereich zum Grundstück des Klägers gefilmt werden können. Mit der gartenseitig ausgerichteten Kamera kann neben der Terrasse und dem Garten der Beklagten auch ein Teilbereich des Gartens der unmittelbaren Nachbarn sowie ein hinter dem Garten der Beklagten verlaufender unbefestigter Weg videografisch erfasst werden. Zwar verfügen beide Kameras über die Möglichkeit der Aktivierung einer Privatzonenmaskierung, die es ermöglicht, über das eigene Privatgrundstück hinausgehende Flächen auszublenden. Da entgegen der Behauptung der Beklagten die Privatzonen-Maskierung über die Smartphone-Anwendung durchaus nachträglich deaktiviert und damit die Ausrichtung nicht nur durch äußerlich wahrnehmbare Arbeiten geändert werden kann, bietet diese im Grundsatz der Privatsphäre Dritter dienende Funktion der Videokameras im Ergebnis keinen ausreichenden Schutz. Es kann nicht dem - für den Kläger letztlich gänzlich unkontrollierbaren - Belieben der Beklagten überlassen bleiben, ob er bei Aktivierung der Privatzonen-Maskierung nicht von Bild- und Tonaufnahmen erfasst wird oder bei deren Deaktivierung Persönlichkeitsverletzungen hinzunehmen hat.

Aufgrund des bestehenden Nachbarschaftskonfliktes sowie der (unstreitig gebliebenen) wechselseitigen herabwürdigenden Äußerungen der Streitparteien ist im Streitfall davon auszugehen, dass für die Durchführung persönlichkeitsverletzender Video- und Audio-mitschnitte durch die an der Hausvorderseite installierte Kamera mehr als nur eine bloße hypothetische Wahrscheinlichkeit besteht. Dass es in der Nachbarschaft der Streitparteien in der Vergangenheit zu gravierenden, mit Beleidigungen verbundenen Meinungsverschiedenheiten kam, wurde von den Parteien nicht nur nicht bestritten, sondern hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt. Dass die Installation der Videokameras im Mai 2020 auch gerade zu einem Zeitpunkt erfolgte, als das nachbarschaftliche Verhältnis aufgrund der in jenem Zeitraum eingebrachten Strafanzeigen stärker als ohnehin schon belastet war, wertet das Gericht dahingehend, dass das Aufstellen der Kameras von den Beklagten in Reaktion auf empfundenes Unrecht durch die Gegenseite erfolgt ist. Dass ein Zusammenhang zwischen den Nachbarschaftsstreitigkeiten und der Kameraaufstellung besteht, haben die Beklagten im Schriftsatz vom 06.01.2021 auch eingeräumt.

Auch aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung hat sich gemäß § 286 ZPO zu Überzeugung ergeben, dass sich die Installation der Kameras als Ausdruck des eskalierenden Nachbarschaftsstreits der Beklagten mit dem Kläger sowie weiteren Nachbarn darstellt. Dass die Beklagte über eine erhöhte Bereitschaft zur konfrontativen Begegnung mit ihren Nachbarn verfügt, hat sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchaus erkennen lassen.

Dass sich der Kläger der Befürchtung ausgesetzt sieht, von Video- und Tonaufnahmen der Frontkamera erfasst zu werden, ist auch insbesondere vor dem Hintergrund der unstreitig gebliebenen mündlichen Drohungen der Beklagten gegenüber der Familie des Klägers sowie den benachbarten Familien nachvollziehbar, man müsse damit rechnen, aufgenommen zu werden.

Darüber hinaus ist im Streitfall zu berücksichtigen, dass sich das Anwesen der Beklagten in einem verkehrsberuhigten Bereich befindet, wo bestimmungsgemäß Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen dürfen und Kinderspiele überall erlaubt sind (vgl. Lfd. Nr. 13 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO). In diesem Bereich besteht erhöhter Schutz vor persönlichkeitsverletzenden Video- und Audioaufnahmen.

Das Gericht verkennt dabei nicht die Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG grundrechtlich verbürgte Eigentumsgarantie und das damit im Grundsatz einhergehende Recht der beklagten, geeignete Schutzmaßnahmen für ihr Grundstückseigentum zu ergreifen. Dies darf aber nicht in unverhältnismäßiger Weise auf Kosten des Eingriffs in hochrangige Rechtsgüter unbeteiligter Dritter geschehen, vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (vgl. BGH, Urteil v. 25.04.1995. VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955), zumal eine Beschränkung des visuellen Aufnahmebereichs auf den von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG allein geschützten eigenen Grundstücksbereich infolge der Möglichkeit der Deaktivierung der Privatzenen-Maskierung nicht zwingend sichergestellt ist. Eine Schranke findet das Grundrecht von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG daher im Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung, das wiederum in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz genießt (BVerfG, Urteil v. 19.04.2016-1 BvR 3309/13 = NJW 2016, 1939).

Daher muss das im Grundsatz bestehende Recht der Beklagten, (nur) ihr Grundstück durch Vornahme von Bild- und Tonaufnahmen zu schützen, im hier vorliegenden Ausnahmefall, jedenfalls hinsichtlich der an der Hausfront installierten Kamera, zurücktreten.

Aus den oben genannten Gründen besteht daher hinsichtlich der frontseitig montierten Überwachungskamera in entsprechender Anwendung von §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB auch ein Anspruch auf Beseitigung.

Ein Störer kann dann zu einer konkreten Maßnahme verurteilt werden, wenn allein diese Maßnahme den Nichteintritt der drohenden Beeinträchtigung gewährleistet bzw. weitere Maßnahmen zwar möglich sind, vernünftigerweise aber nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden können (BGH, Teilversäumnis- und Schlussurteil v. 12.1.2003-V ZR 98/03 = NJW 2004, 1035; Urteil v. 10.06.2005 – V ZR 251/04 = NJOZ 2005, 3210; OLG Köln, Urteil v. 22.09.2016-15 U 33/16 = NJW 2017, 835).

Mildere Mittel, welche die drohende Persönlichkeitsverletzung des Klägers beseitigen können, kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da nach den Feststellungen des Sachverständigengutachtens der Erfassungswinkel des Kamerasensors vom Verwender nicht modifiziert werden kann. Zur Sicherstellung des Nichteintritts von Persönlichkeitsverletzungen ist die an der Hausfront angebrachte Kamera daher abzunehmen.

Die Androhung des Ordnungsgeldes erfolgte gemäß § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

Hinsichtlich der in Richtung des Gartens angebrachten Kamera besteht hingegen weder ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung von Aufnahmen noch auf Beseitigung der Kamera.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen ermöglicht diese Kamera neben der Überwachung des eigenen Grundstücks der Beklagten einen Einblick in den Garten der unmittelbar benachbarten Anwohner als auch die Überwachung eines hinter dem Garten verlaufenden unbefestigten Weges. Die Wahrscheinlichkeit der Tonaufzeichnung von

Gesprächen, die auf dem Grundstück des Klägers geführt werden, sei als unwahrscheinlich einzustufen, da sich zwischen den Grundstücken der Streitparteien ein weiteres bebautes Grundstück befindet.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen besteht für den Kläger kein Überwachungsdruck, der geeignet wäre, das Recht der Beklagten, ihr eigenes Grundstück mithilfe der Kamera zu überwachen, zurücktreten zu lassen. Soweit im Falle der Deaktivierung der Privatzonen-Maskierung der Garten der unmittelbar benachbarten Anwohner erfasst wäre, besteht für den Kläger keine Möglichkeit der Persönlichkeitsverletzung, da er selbst schon nicht betroffen wäre. Auch die potenzielle Überwachung des hinter dem Garten der Beklagten verlaufenden öffentlichen Weges rechtfertigt nicht die vom Kläger begehrten Rechtsfolgen, zumal der Kläger schon gar nicht vorgetragen hat, dass er diesen Weg überhaupt nutzt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Weg weniger frequentiert sein dürfte als der verkehrsberuhigte Bereich an der Hausvorderseite.